

### **Antrag**

der Abg. Klubobmann Schwaighofer, Hofbauer und Mag.<sup>a</sup> Sieberth betreffend die Möglichkeit einer elektronischen Zustimmung zu Petitionen

Seit Oktober 2011 gibt es auf dem Webportal des Parlaments die Möglichkeit, dem jeweiligen Anliegen einer BürgerInneninitiative oder Petition auch "elektronisch zuzustimmen". Nach der formal korrekt eingebrachten Petition können seither Personen, die das jeweilige Anliegen teilen, einen speziellen Zustimmungsbutton drücken. Ein nach oben gerichteter Daumen auf rotem Hintergrund wirbt bereits auf der Startseite der Parlaments-Website für diese elektronische Zustimmungsmöglichkeit. Damit die Zustimmungserklärung zählt, müssen Name und Adresse angegeben werden. Zudem ist zu bestätigen, dass man das 16. Lebensjahr vollendet hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Das entspricht auch den Vorgaben für schriftliche Unterstützungserklärungen von BürgerInneninitiativen. Ob die persönliche Unterstützung (Name und Postleitzahl) veröffentlicht wird, kann selbst entschieden werden.

Die ParlamentarierInnen wollen damit die BürgerInnenbeteiligung fördern und die Arbeit des Petitionsausschusses besser bekannt machen. Zudem steht dem Petitionsausschuss damit eine zusätzliche Information über die Bedeutsamkeit der Petition zur Verfügung.

Hier wurde eine Möglichkeit zu einer zeitgemäßen BürgerInnenmitgestaltung und BürgerInneninformation geschaffen, die gleichzeitig der Abbildung der politischen Interessenslage dient. Für die Beratungen im Nationalrat hat diese Form der BürgerInnenmitgestaltung informativen Charakter. Auf der Website kann die Gesamtzahl der Zustimmungserklärungen eingesehen werden und Personen, die sich mit der Veröffentlichung ihrer Daten einverstanden erklären, werden unter dem Link "Zustimmung anzeigen" gelistet. Seit Mitte 2013 gibt es die Möglichkeit einer "elektronischen Unterstützung" auch in Tirol.

Auch in Salzburg soll die Möglichkeit geschaffen werden, Eingaben gemäß § 83 GO-LT (Petitionen) an den Landtag per Mausclick zu unterstützen. Eine Unterstützungsmöglichkeit ist erst nach Prüfung der notwendigen Voraussetzungen durch die Landeslegistik möglich und hat rein informativen, keinen rechtsverbindlichen Charakter.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Salzburger Landtags-Geschäftsordnungsgesetz – GO-LT StF: LGBl. Nr. 26/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 100/2013 wie folgt zu ändern:

1.1. Nach § 83 soll folgende Bestimmung eingefügt werden:

"§ 83a Veröffentlichung und Unterstützung von Eingaben an den Landtag

An den Landtag gerichtete Eingaben sind auf der Internetseite des Landes Salzburgs in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt können sie durch eine entsprechende Erklärung im Internet unterstützt werden (elektronische Unterstützungserklärung). Die Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung ist längstens bis zum Ende der Behandlung der Petition im Ausschuss für Petitionen zulässig und entfaltet keine Rechtswirkung."

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 4. Juni 2014

Schwaighofer eh.

Hofbauer eh.

Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.